



Stuttgart

**Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Stuttgart e.V.
Olgastraße 63
70182 Stuttgart
Telefon 0711/21061-0**

Satzung

Beschlossen auf der Kreiskonferenz 11.10.2019

Satzung der AWO Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e.V.

Die Kurzbezeichnung lautet: „AWO Stuttgart“.

2. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Stuttgart.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit und die Werte der Arbeiterwohlfahrt beruhen auf den humanitären und ethischen Grundlagen des freiheitlichen und demokratischen Sozialismus. Sie ist politisch unabhängig. Ihre Arbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische oder konfessionelle Zugehörigkeit.

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - die Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart und ihren Organen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung und Trägerschaft von Einrichtungen im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich sowie die Durchführung von Maßnahmen und Aktionen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Mitarbeit in den Gremien der öffentlichen Hand
 - die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit
 - die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - Schulung und Fortbildung
 - die Förderung des Jugendwerkes der AWO Stuttgart
 - die Unterstützung der Stadtbezirke
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung und Aufhebung des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V., dessen Rechtsnachfolger, oder, wenn es sich nicht um eine gemeinnützige Organisation handelt, an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Stadtbezirke seines Verbandsgebiets.
2. Wo Stadtbezirke nicht gebildet sind, gehören die Mitglieder dem Kreisverband als Mitglieder an.

Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch eines Stadtbezirkes entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Stadtbezirke, die sich durch Zusammenschlüsse von bestehenden Stadtbezirken neu gründen, sind Mitglied des Kreisverbandes ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses.

Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann begründet werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Kreisverband ist erst zum Jahresende möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretener Stadtbezirk hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Kreisverbandes.

Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene Gliederung das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Stadtbezirk verliert seine Mitgliedschaft im Kreisverband, wenn er sich auflöst. Dies gilt sinngemäß auch für die ehemaligen Stadtbezirke, die sich zu einem neuen Stadtbezirk zusammenschließen.
2. Jeder Stadtbezirk und jedes persönliche Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er/es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt, bzw. geschädigt hat.
3. Für die Mitgliedschaft und den Austritt sowie Ausschluss oder die Suspendierung gelten die Ordnungsmaßnahmen des Statutes des AWO Bundesverbandes.

§ 5 Beitragspflicht

Die persönlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Stadtbezirke, das heißt, die Beitragsverteilung innerhalb des Kreisverbandes beschließt der Kreisausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

§ 6 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt. Dies schließt die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für das Kreisjugendwerk ein.
Die vom Kreisjugendwerk satzungsgemäß zu erstellenden Revisions- und Prüfungsberichte sind dem Kreisvorstand regelmäßig vorzulegen. Dies gilt entsprechend für den Jahresabschluss des Kreisjugendwerkes.

§ 7 Korporative Mitgliedschaften

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e.V. anschließen. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisausschuss.
3. Korporative Mitglieder üben beratend ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand.

§ 9 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - den von den Mitgliedern (Stadtbezirken) gewählten Delegierten.
Die Anzahl der auf die Stadtbezirke entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Kreisausschuss festgesetzt.
 - einem stimmberechtigten Delegierten des Kreisjugendwerkes,
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, diese nehmen beratend teil.
 - den von den persönlichen Mitgliedern bestimmten Delegierten. Die Anzahl der auf die persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Kreisausschuss festgesetzt.

2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von höchstens vier Jahren abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
5. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Im zweiten Wahlgang ist diejenige/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie wählt bis zu sieben Beisitzer¹ zum Kreisvorstand in der Reihenfolge der auf sie insgesamt entfallenden und gültigen Stimmen (relative Stimmenmehrheit).
6. Sie wählt die Mitglieder der Revisionskommission.
7. Die Aufgaben der Kreiskonferenz sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Prüfungsberichts
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Kreisvorsands
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
8. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
9. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Kreisausschusses einzuberufen.
10. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden.
11. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
12. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Jede Satzungsänderung bedarf der nachträglichen Zustimmung des Bezirksverbandes.
13. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern, sowie den Kassierern seiner Stadtbezirke, den Vertretern der persönlichen Mitglieder und einem Vertreter des Kreisjugendwerkes zusammen, sowie den Revisoren mit beratender Stimme.
2. Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und wird von diesem mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einberufen.
3. Der Kreisausschuss wählt die Delegierten zu Bezirks- und Sonderkonferenzen auf Vorschlag aus seiner Mitte oder des Kreisvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines
 - a. Beisitzers des Kreisvorstands nach § 11.1
 - b. Revisorsein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können nur von einer außerordentlichen Kreiskonferenz nachgewählt werden.
5. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand, Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu sieben Beisitzern und dem im Vereinsregister eingetragenen Geschäftsführer. Die Revisoren nehmen mit beratender Stimme teil.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschuss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.

2. Der von der Kreiskonferenz gewählte Kreisvorstand bestellt einen Geschäftsführer. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Kreisvorstand regelt durch eine generelle Dienstanweisung die Einzelheiten der Geschäftsführung im Innenverhältnis und kann Weisungen im Einzelfall erteilen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der im Vereinsregister eingetragene Geschäftsführer. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Abwesenheit des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende den Verein vertritt.
4. Die Tätigkeit als Mitglied des Kreisvorstandes und des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann neben der Erstattung von tatsächlichen Auslagen auf Antrag bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Kreisausschuss.

5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. An den Sitzungen des Kreisvorstandes kann ein vom Kreisjugendvorstand benanntes Mitglied des Kreisjugendwerkes mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Der Kreisvorstand wird für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Beisitzer im Kreisvorstand aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.
9. Der BGB-Vorstand ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
10. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 12 Revision

Die Verbandsrevision ist in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, sie berichtet der Kreiskonferenz. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

1. Die Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie den Beschlüssen von Organen die Führung der Geschäfte, zu überprüfen. Auf der Grundlage der Wirtschaftsprüfung überprüfen die Revisoren das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen (Haushalt).
2. Die Revision besteht aus mindestens zwei bis höchstens vier Revisoren.
3. Das Ergebnis der Revision ist schriftlich festzuhalten. Der Bericht über die Prüfungen ist der Kreiskonferenz vorzulegen.
4. Die Revisionstätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn auf einer untergeordneten Gliederungsebene oder auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen im geschäftsführenden Vorstand ausgeführt werden bzw. wurden. Sie darf auch nicht ausgeübt werden, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

§ 13 Richtlinien, Haftung

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Verein haftet für ein Verschulden seiner Organmitglieder bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein

seine Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.

§ 14 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§8), sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 15 Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein ist zur jährlichen Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
4. Der Verein erstellt einen Jahresabschluss (Bilanz) nach steuer-/handelsrechtlichen Vorschriften bis zum 30.09. des Folgejahres und lässt diesen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Verein kann den Jahresabschluss auch durch einen Steuerberater erstellen lassen.

§ 16 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen und dem Kreisjugendwerk berechtigt.

Er ist berechtigt Mitgliederversammlungen seiner Stadtbezirke nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

Er erkennt das Recht auf Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Die Auflösung kann nur auf einer Kreiskonferenz beschlossen werden, bei der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und die zu diesem Zweck einberufen wurde.

Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir uns für eine einheitliche Form, hier die männliche Form entschieden, dies soll aber keine Benachteiligung von Frauen bedeuten. Gemeint ist sowohl die männliche als auch die weibliche Form.